



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0032/2018

Vorlage: AW/0034/2018		Datum: 09.03.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Versorgungslastenausgleich Oberbürgermeister			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Die CDU-Fraktion fragt:

1. Liegt das Rechtsgutachten bzgl. des Versorgungslastenausgleichs des Oberbürgermeisters Prof. Dr. Hofmann-Göttig vor, welches die Verwaltung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2017 einzuholen hat? Wenn nein: wann ist mit seiner Vorlage zu rechnen?

Antwort:

Das Gutachten liegt noch nicht vor, ist jedoch durch das Rechtsamt beauftragt worden. Das Gutachten wird verfasst von Herrn Prof. Dr. Ralf Brinktrine von der Universität Würzburg. Die Vorlage ist für Mitte Mai 2018 vorgesehen.

2. Welche Vorkehrungen sind seitens der Stadt zu treffen, damit bzgl. der von dem zukünftigen Oberbürgermeister Langner bisher erworbenen Versorgungsansprüche ein Lastenausgleich zwischen der Stadt und früheren Trägern der Altersversorgung des Herrn Langner erfolgt?

Antwort:

Das Amt für Personal und Organisation wird im Zusammenhang mit der mit Wirkung vom 1. Mai 2018 erfolgenden Ernennung des Herrn Langner zum Oberbürgermeister der Stadt Koblenz gegenüber der Staatskanzlei die fristgemäße Abwicklung der Abfindungszahlung des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Versorgungslastenteilung Staatsvertrag thematisieren. Hierbei geht die Stadt Koblenz weiterhin vom Fortbestand der bisher geäußerten Position des Landes aus, wonach zum damaligen Zeitpunkt eine vorzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von Herr Staatssekretär Langner nicht beabsichtigt sei. Gesetzt diesen Fall, kommt ein Ausgleich der Versorgungslasten zwischen den Dienstherrn über die Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs- Staatsvertrages zustande, wobei die vom Land zu entrichtende Abfindungszahlung sechs Monate nach Amtsübernahme von Herrn Langner fällig wird. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Stadt Koblenz keine Einflussmöglichkeiten bestehen, da die alleinige Zuständigkeit für die Entscheidung einer einstweiligen Ruhestandsversetzung bei der Ministerpräsidentin liegt.